Satzung
der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts
„Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“

Präambel

Die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden fördert das Evangelische Schul- und Bildungswesen in Erfüllung des Verkündigungsauftrags, wie er in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden formuliert ist. Die Schulstiftung ist als Trägerin von Bildungseinrichtungen für den Betrieb, die Entwicklung der Bildungseinrichtungen und die Weiterentwicklung des evangelischen Profils verantwortlich. Zur langfristigen Sicherung ihrer Tätigkeit formuliert die Schulstiftung in dieser Satzung, ihrer Grundordnung und ihren Leitsätzen Regeln zur Führung der Stiftung und der Bildungseinrichtungen.

I. Allgemeines

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform, Mitgliedschaften

(1) Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (im Folgenden Stiftung).

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Karlsruhe.

(3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Stifter sind die Evangelische Landeskirche in Baden und die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung bestehenden evangelischen Schulträger Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim e.V., Elisabeth-von-Thadden-Schule Heidelberg e.V. und Evangelische Internatsschule Schloss Gaienhofen e.V. - Ambrosius-Blarer-Gymnasium.

(4) Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit). Für die Beamtinnen und Beamte der Stiftung gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Landeskirche in Baden. Für die vom Land Baden-Württemberg beurlaubten Landesbeamtinnen und -beamten gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg.

(5) In der Stiftung findet das kirchliche Arbeitsrecht Anwendung.

(6) Die Stiftung hat das Recht, ein Dienstsiegel zu führen.

(7) Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V..

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des evangelischen Schulwesens im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Bildungseinrichtungen der Stiftung (im Folgenden Schulen) ergänzen das öffentliche Schulwesen und bereichern es durch besonders profilierte Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.

(2) Die Wahrnehmung des Stiftungszwecks geschieht in Erfüllung des Auftrags der Kirche, wie er in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgeführt ist. Die Gestaltung der Gemeinschaft einer evangelischen Schule soll zu einem im Evangelium gegründeten Leben ermutigen. Die Stiftung und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

dem Auftrag der Kirche verpflichtet und gehalten, ihn im Leben der Schulen zu verwirklichen.

(3) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck im Rahmen des kirchlichen und staatlichen Rechts, insbesondere durch:
1. die Trägerschaft der bestehenden evangelischen Schulen und die mögliche Gründung oder Übernahme der Trägerschaft weiterer evangelischer Schulen,
2. die Vertretung ihrer Schulen in der Öffentlichkeit und die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Belange, sowie
3. die Sicherung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Profils ihrer Schulen und die Verbesserung der Qualität ihrer Leistungsangebote, insbesondere durch die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern identifizieren sich mit den als Bekenntnisschulen eingerichteten Grundschulen, tragen gemeinsam das Schulprofil und entwickeln es weiter.

(5) Absatz 4 gilt für die übrigen Schulen der Stiftung entsprechend.

(6) Die Stiftung kann im Rahmen der Satzung auch Schulen betreuen und beraten, die nicht zur Stiftung gehören. Ferner kann sie für Dritte Aufgaben in Auftragsverwaltung wahrnehmen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf kein Personal durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung führt ihre Schulen wirtschaftlich nach unternehmerischen Gesichtspunkten.

(2) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsakt und Zustiftungen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(5) Zustiftungen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen. Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 5
Finanzierung

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen der Stiftung zur Verfügung:
1. Erträge des Stiftungsvermögens;
2. Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, insbesondere nach dem Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschul-Gesetz);
3. Zuschüsse der Evangelischen Landeskirche in Baden;
4. Elternbeiträge sowie
5. sonstige Zuschüsse, Zuwendungen, Kostenersätze und Spenden.

II. Gremien der Schulstiftung

1. Allgemeines

§ 6
Gremien der Schulstiftung

(1) Die Organe der Stiftung sind:
Stiftungsrat (§§ 8 - 11) und Stiftungsvorstand (§§ 12, 13).

(2) Der Stiftungsrat beruft an den Schulen Schulausschüsse (§§ 14 – 17). Es gibt eine Vollversammlung der Schulausschüsse (§ 18).

§ 7
Mitgliedschaft in den Gremien

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Mitglied kann nicht sein, wer Angehörige hat, die beruflich an einer Schule der Stiftung tätig sind, oder wer der Elternschaft einer Schule der Stiftung angehört.

(3) Für die Mitgliedschaft soll ein Höchstalter gelten. Dieses liegt in der Regel bei einem Alter von fünf Jahren über dem gesetzlichen Ruhestandsalter. Überschreitet ein Mitglied diese Altersgrenze während einer Amtszeit, kann diese noch zu Ende geführt werden.

(4) Ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in den Gremien wird angestrebt.

(5) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Ablauf der Amtszeit,
2. durch Niederlegung oder
3. durch Abberufung oder Abwahl aus wichtigem Grunde.
Die Instanz, die das einzelne Mitglied berufen hat, ist auch zur Abberufung oder Abwahl befugt.

(6) Die Mitglieder im Stiftungsrat müssen Mitglieder in einer der Mitgliedskirchen der Leuenberger Kirchengemeinschaft oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg sein; dabei muss die Mehrheit der Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden angehören.

(7) Personen, die zu der Stiftung in einem dienst-, arbeits- oder vertragsrechtlichen Verhältnis stehen, können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Stiftungsrates sein.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates ihre Arbeit bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger weiter.

(9) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz der anfallenden Auslagen.

(10) Die Mitglieder im Stiftungsvorstand müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland sein und die Wählbarkeit in kirchliche Organe besitzen.

2. Stiftungsrat

§ 8 der Stiftungsrat

(1) Dem Stiftungsrat gehören an:
1. als stimmberechtigte Mitglieder:
a) die Referentin bzw. der Referent des Evangelischen Oberkirchenrates für das Referat Erziehung und Bildung als geborenes Mitglied,
b) zwei von der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden entsandte Mitglieder,
c) eine vom Evangelischen Oberkirchenrat entsandte Person,
d) drei den Stiftungszweck besonders fördernde Personen; sie werden von den Schulausschüssen vorgeschlagen, dürfen allerdings nicht Mitglied in einem Schulausschuss sein,
e) ein von den Elternbeiräten der Schulen der Schulstiftung gemeinsam entsandtes Mitglied, das nicht Mitglied in einem Schulausschuss ist, sowie
f) ein von der Gesamtmitarbeitervertretung entsandtes Mitglied, das nicht Mitglied in einem Schulausschuss ist,
wobei für das Mitglied nach Buchstabe e) § 7 Abs. 2 und 7 keine Anwendung finden und für das Mitglied nach Buchstabe f) § 7 Abs. 7 keine Anwendung findet.
2. als beratendes Mitglied: der Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsrat kann Schulleitungen, die Vorsitzenden der Schulausschüsse sowie weitere fachkundige Personen zu einzelnen Themen hinzuziehen.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b) – f) beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e) oder f) vor Ablauf der Amtszeit aus dem entsendenden Gremium aus, entsendet das Gremium eine andere Person in den Stiftungsrat.

§ 9
Beschlussfassung

(1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die bzw. der Vorsitzende hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(3) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Der

Beschluss ist dann wirksam zustande gekommen, wenn alle stimmberechtigten Stiftungsratsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(5) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung oder Angelegenheit ihm selbst oder einem Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Stiftungsrat in Abwesenheit des Mitglieds. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei einem Verstoß hiergegen ist der Beschluss rechtswidrig.

(6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Protokolle zu verfassen und von der bzw. dem Vorsitzenden sowie der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit der Stiftungsrat nichts anderes beschlossen hat oder die Beschlüsse öffentlich bekannt gemacht worden sind.

§ 10
Aufgaben

(1) Der Stiftungsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks und nimmt die nach § 8 Abs. 2 S. 2 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung eingeräumten Rechte wahr.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Abgabe oder Aufgabe von Schulen und wesentlichen Bestandteilen derselben;
2. Verabschiedung von Leitsätzen für die Schulstiftung;
3. Aufstellung von Grundsätzen für die Verwaltung der Schulen und des Stiftungsvermögens einschließlich der Zustiftungen;
4. Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan der Stiftung;
5. Feststellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung;
6. Entlastung des Stiftungsvorstandes;
7. Beauftragung einer Prüfungsgesellschaft bzw. Prüfungseinrichtung mit der Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung;
8. Beschluss von Richtlinien über die Vergabe der kirchlichen Zuschüsse an die Schulen (Vergaberichtlinien);
9. Erlass einer Grundordnung (§ 11);
10. Berufung der Mitglieder der Schulausschüsse auf Vorschlag des jeweiligen Schulausschusses (§ 15 Abs. 2);
11. Berufung von drei den Stiftungszweck besonders fördernden Personen in den Stiftungsrat;
12. Berufung des Vorstandes (§ 12 Abs. 3);
13. Benehmen zur Berufung der Leiterinnen und Leiter der Schulen, deren Stellvertretung, der Verwaltungsleitung und zum Widerruf der Berufung;
14. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

15. Übereignung oder Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens und die Aufnahme von Darlehen über 500.000 Euro;
16. Erklärung eines Verzichts, Vergleichs oder Abgabe eines Schuldanerkenntnisses über jeweils 50.000 Euro;
17. Genehmigung von Baumaßnahmen, die nicht überwiegend Instandhaltungen sind und eine Investitionssumme von 1 Mio. € übersteigen, sowie
18. Änderung der Satzung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung (s. §§ 21, 22).

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 1 bedürfen hinsichtlich der Errichtung, Übernahme und Umwandlung der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Buchst. a), b) und c). Beschlüsse nach Absatz 2 Nr. 14 können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Buchst. a) und c) getroffen werden.

§ 11
Grundordnung

(1) Der Stiftungsrat erlässt für die Schulen der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung eine Grundordnung.

(2) Diese Grundordnung beschreibt das christliche Profil der Schulen und regelt im Rahmen der Vorschriften der Satzung insbesondere:
1. die wesentlichen Erziehungs- und Bildungsziele;
2. die Förderung der pädagogischen Verantwortung der einzelnen Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schulgesetzes Baden-Württemberg;
3. die Ausübung der Aufsicht über die Schulen durch die Stiftungsorgane.

3. Stiftungsvorstand

§ 12
der Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person und ist hauptamtlich für die Schulstiftung tätig. Er ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsvorstandes sowie seine Vertretung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat für die Dauer von sieben Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde widerrufen werden.

§ 13
Aufgaben

(1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung. Er legt dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsicht gegenüber Rechenschaft ab über die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks und die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens nach der Satzung und nach dem kirchlichen und staatlichen Stiftungsgesetz. Der Stiftungsvorstand vertritt die Beschlüsse des Stiftungsrates und setzt sie um.

(2) Der Stiftungsvorstand bereitet in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrates die Sitzungen des Stiftungsrates vor und berichtet ihm regelmäßig über:
1. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der Stiftung,
2. die beabsichtigte Geschäftspolitik der Stiftung,

3. die wesentlichen Vorgänge an den Schulen und
4. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Außenwahrnehmung oder die Vermögenslage der Stiftung haben.

(3) Der Stiftungsvorstand ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung. Sie bzw. er ist die bzw. der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Leiterinnen und Leiter der Schulen. Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sie bzw. er die mittelbare Dienstaufsicht; die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Schule hat die unmittelbare Dienstaufsicht.

(4) Der Stiftungsvorstand stellt das Einvernehmen her zum Entwurf des Wirtschafts- und Stellenplans der Schulen. Er erstellt den Wirtschafts- und Stellenplan der Schulstiftung unter Einarbeitung der Wirtschafts- und Stellenpläne der Schulen und legt ihn dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor.

(5) Der Stiftungsvorstand ordnet Kassenprüfungen, Rechnungsprüfungen sowie Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in den Schulen an.

(6) Er beruft im Einvernehmen mit dem Schulausschuss und im Benehmen mit dem Stiftungsrat die Leiterinnen und Leiter der Schulen, deren Stellvertretung sowie die Verwaltungsleitung und widerruft deren Berufung.

4. Schulausschüsse

§ 14
die Schulausschüsse

(1) An jeder Schule besteht ein Schulausschuss.

(2) Schulen mit weniger als 450 Schülerinnen und Schülern können sich vom Schulausschuss einer anderen Schule vertreten lassen oder mit anderen Schulen gemeinsam Schulausschüsse bilden.

§ 15
Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Dem Schulausschuss gehören an:
1. drei bis sechs Personen, die die Voraussetzungen für die Berufung in den Stiftungsrat erfüllen und nicht selbst beruflich an einer Schule der Stiftung tätig sind,
2. die Leiterin bzw. der Leiter der Schule,
3. bis zu zwei weitere Mitglieder des Leitungsgremiums der Schule,
4. die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter der Schule,
5. ein Mitglied des Elternbeirates und
6. ein Mitglied der Mitarbeitervertretung;

die Elterneigenschaft nach § 7 Abs. 2 ist für die Mitgliedschaft im Schulausschuss kein Ausschlusskriterium, bei den Nummer 2 bis 6 findet außerdem § 7 Abs. 7 keine Anwendung. Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen teil.

(2) Die Mitglieder des Schulausschusses werden vom Stiftungsrat berufen auf Vorschlag des Schulausschusses. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(3) Der Schulausschuss wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1.

§ 16
Aufgaben

(1) Der Schulausschuss ist für den pädagogischen und wirtschaftlichen Rahmenplan der Schule im Rahmen der Vorgaben der Stiftungsorgane verantwortlich. Er gewährleistet die Verbindung der Schule zum kirchlichen, diakonischen, gesellschaftlichen und politischen Umfeld und wahrt ihre historische Eigenart und Tradition. Er fördert die Zusammenarbeit mit den ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern und hält den Kontakt zu Förderern der Schule.

(2) Der Schulausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung und Beschluss des Entwurfs eines Wirtschafts- und Stellenplans sowie des Entwurfs der Investitionsplanung für die Schule im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand;
2. Beschluss der Höhe der Elternbeiträge im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand;
3. regelmäßige Information über die Personalentwicklung sowie über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen durch die Schulleitung und die Verwaltungsleitung;
4. Beratung und Beschluss über Fragen der Weiterentwicklung und des Profils der Schule und des Profils am Schulstandort im Rahmen der Vorgaben der Stiftungsorgane;
5. Vorschlagsrecht zu den Mitgliedern des Stiftungsrates nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c);
6. Einvernehmen zur Berufung der Leiterinnen und Leiter der Schulen, deren Stellvertretung und der Verwaltungsleitung, sowie
7. Verabschiedung der Leitsätze der Schule.

§ 17
Beschlussfassung

(1) Die Schulausschüsse treten in der Regel dreimal jährlich zu ihren Sitzungen zusammen. Sie sind einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Schulausschusses dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(2) Im übrigen gelten § 9 Abs. 2 – 9 entsprechend.

5. Vollversammlung

§ 18
Vollversammlung

In der Regel findet einmal jährlich eine Vollversammlung der Schulausschüsse mit dem Stiftungsvorstand statt. Sie dient der gegenseitigen Information und wird vom Stiftungsvorstand vorbereitet und einberufen.

III. Verfahren und Verwaltung

§ 19
Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

(1) Die Stiftung arbeitet unter Anwendung der kaufmännischen Buchführung nach handelsbilanzrechtlichen Vorschriften.

(2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20
Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss wird jährlich geprüft und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

§ 21
Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit außerdem der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht und der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 22
Zweckänderungen, Zusammenlegung und Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung und Beschlüsse über eine Zweckänderung oder Zusammenlegung im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 18 bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates. Sie sind nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftunsgzwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist. Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen sie außerdem der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht und der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 23
Vermögensbindung, Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung bzw. Auflösung der Stiftung fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Evangelischen Landeskirche in Baden mit der Maßgabe zu, es zugunsten kirchlicher Bildungsarbeit, insbesondere für schulische Einrichtungen zu verwenden.

IV. Inkrafttreten

§ 24
Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten mit Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde, frühestens zum 1. August 2019, in Kraft.